Vorentwurf des Berichtes des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz

Teil I: Das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker: Auswirkungen einer allfälligen Ratifizierung.

Teil II : Handlungsmöglichkeiten des Bundes zur Schaffung von Standund Durchgangsplätzen für Fahrende.

ÜBERSICHT

Übersicht

Die beiden Teilberichte befassen sich mit der Situation der Fahrenden in der Schweiz aus verschiedenen Blickwinkeln. Sie situieren sich in zwei verschiedenen parlamentarischen Debatten, welche die Situation der Fahrenden in der Schweiz zum Gegenstand haben.

Teilbericht I befasst sich mit den Auswirkungen einer allfälligen Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Ü 169) in der Schweiz. Die Frage der Ratifizierung dieses Übereinkommens wurde im Parlament mehrmals diskutiert, im Besonderen im Hinblick auf seine vorerst ungeklärte Anwendbarkeit auf die Fahrenden in der Schweiz. Der Bundesrat hatte bereits 1999 einen Bericht über die Auswirkungen einer Ratifizierung des Übereinkommens verabschiedet und in Aussicht gestellt, die Ratifizierung zu prüfen, sobald die ILO die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Fahrenden geklärt habe. Die Klarstellung der ILO vermochte diese Frage nur teilweise zu klären, da dazu von Seiten der Kontrollorgane keine verbindliche Stellungnahme vorliegt. Eine Motion der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats (APK-N) vom 14. November 2000 (Nr. 00.3604), welche die Ratifizierung des Übereinkommens verlangte, wurde vom Nationalrat überwiesen, scheiterte jedoch im Ständerat. In seiner letzten Stellungnahme zu dieser Motion war der Bundesrat schliesslich aufgrund einer unterdessen eingetroffenen Meinungsäusserung des Internationalen Arbeitsamtes davon ausgegangen, dass das Übereinkommen auf die Fahrenden anwendbar sei. Der Bundesrat lehnte deshalb die Motion ab, weil die Rechtslage in der Schweiz dem Übereinkommen nicht entspreche und die aktuelle Ratifizierungspraxis des Bundesrates es nicht erlaube, das Übereinkommen zu ratifizieren. Gleichzeitig beauftragte der Bundesrat jedoch die Bundesverwaltung mit einem neuen Bericht über die notwendigen Gesetzesanpassungen und die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Ratifizierung.

Teilbericht I entspricht diesem Bericht. Er analysiert die Verpflichtungen, welche die Schweiz mit einer Ratifizierung des Ü 169 gegenüber den Fahrenden übernehmen würde. Er stellt diese Verpflichtungen der aktuellen Situation in der Schweiz gegenüber und umschreibt den Handlungsbedarf, der sich in der Schweiz aus einer allfälligen Ratifizierung des Übereinkommens ergeben würde. Die Schlussfolgerungen zeigen, dass Handlungsbedarf sowohl in Bereichen eidgenössischer wie kantonaler Zuständigkeit bestehen würde. In vielen Fällen lässt sich dieser Handlungsbedarf auch aus verfassungsrechtlichen und internationalen Normen ableiten, welche für die Schweiz schon heute Gültigkeit haben. Die Ratifizierung des Übereinkommens würde jedoch den Handlungsbedarf in folgenden Bereichen besonders deutlich machen: Konsultation der Fahrenden in politischen Entscheidungsverfahren, Kinderarbeitsverbot, Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende, Berufsbildung, obligatorischer Grundschulunterricht, Erhaltung der jenischen Sprache und Bekämpfung von Vorurteilen. Da der Bericht zum Ziel hat, unter dem Blickwinkel des Ü 169 die Situation und die Fakten in Bezug auf die Fahrenden darzulegen, enthält er keine Schlussfolgerungen hinsichtlich einer allfälligen Ratifizierung dieses Rechtsinstruments.

Teilbericht II ist als Antwort auf ein Postulat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) entstanden. Unter dem Titel "Beseitigung von Diskriminierungen der Fahrenden" (03.3426) fordert die Kommission einen umfassenden Bericht über die faktische und rechtliche Situation der Fahrenden in der Schweiz. Der Bericht soll zudem aufzeigen, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, um die Lage der Fahrenden zu verbessern. Der Bundesrat erklärte sich am 19. September 2003 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Um den beiden Anliegen des Postulates gerecht zu werden, beschloss er, die

Analyse des Teilberichts I zur Situation der Fahrenden in der Schweiz zu veröffentlichen und einen zusätzlichen Bericht zu erstellen, der die Handlungsmöglichkeiten des Bundes aufzeigt.

Dieser zusätzliche Bericht liegt nun in der Form von Teilbericht II vor. Er konzentriert sich auf das Hauptproblem, mit dem Behörden, Fahrende und Sesshafte in der Schweiz regelmässig konfrontiert sind: auf den Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen. Der Bericht stellt fest, dass verschiedene Gründe ein zusätzliches Engagement des Bundes erfordern, und er skizziert eine Palette von möglichen Massnahmen, die der Bund zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Fahrenden und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen ergreifen könnte. Darunter finden sich zusätzliche Massnahmen des Bundes, welche die Sensibilisierung und Information, die Förderung des Dialogs zwischen Fahrenden und Sesshaften sowie die Stärkung von Mitwirkungskapazitäten der Fahrenden zum Ziele haben. Raumplanerische und baurechtliche Massnahme wie auch die Umnutzung von Grundstücken des Bundes sind weitere Stichworte. Zusätzlichen Anstrengungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird besonderes Gewicht beigemessen. Die aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten sollen eine Grundlage für eine sachliche Diskussion über das weitere Vorgehen sein.

Als Antwort auf das erwähnte Postulat der SGK-N sind die beiden Teilberichte eine sachliche Einheit. Teilbericht II baut auf der Analyse von Teilbericht I auf und zeigt konkrete Handlungsmöglichkeiten in einem besonders relevanten Problembereich auf. Die beiden Teilberichte verweisen aufeinander, sind jedoch auch für sich alleine lesbar.

Gestützt auf diesen Bericht (Teilberichte I und II) wird beantragt, das Postulat der SGK-N vom 7. Juli 2003 (03.3426) abzuschreiben. Es sei daran erinnert, dass sich der Bundesrat mit Beschluss vom 30. Mai 2001 für eine Ablehnung der Motion der APK-N vom 14. November 2000 (00.3604) ausgesprochen hat.